

**EUROPÄISCHER RAT  
BRÜSSEL**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN  
DES VORSITZES**

**24. und 25. Oktober 2002**



Der Europäische Rat ist am 24. und 25. Oktober 2002 in Brüssel zusammengetreten. Vor der Tagung hielt der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Pat Cox, ein Exposé, dem ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Punkte der Tagesordnung folgte.

Der Europäische Rat hörte einen Bericht des Vorsitzenden Valéry Giscard d'Estaing über die Fortschritte des Konvents bei seinen Arbeiten. Auf der Grundlage dieses Berichts hatte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Beratungen.

## **I. ERWEITERUNG**

1. Der historische Prozess, der 1993 in Kopenhagen eingeleitet wurde, um die Spaltung unseres Kontinents zu überwinden, wird schon bald Früchte tragen. Es ist der visionären Kraft und den Anstrengungen der Bewerberländer und der Mitgliedstaaten zu verdanken, dass die bisher größte Erweiterung der Union nunmehr in greifbare Nähe gerückt ist.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat seine große Genugtuung über den positiven Ausgang des irischen Referendums zum Ausdruck gebracht. Durch dieses Ergebnis wurde der Weg für eine vollständige Ratifizierung des Vertrags von Nizza freigemacht, so dass der Vertrag Anfang nächsten Jahres in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Rat Beschlüsse gefasst, die es der Union erlauben werden, spätestens bis Anfang November den Bewerberländern Verhandlungspositionen zu allen noch offenen Fragen vorzulegen, damit im Dezember auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen die Beitrittsverhandlungen mit den ersten Ländern abgeschlossen werden können. Außerdem legte er Leitlinien für die Fortsetzung des Prozesses mit jenen Ländern fest, die an der ersten Erweiterungsrunde nicht beteiligt sind.

## **UMFASSENDE BEWERTUNG**

2. Die Union stimmt den Ergebnissen und Empfehlungen der Kommission zu, die besagen, dass Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik und Slowenien die politischen Kriterien erfüllen und in der Lage sein werden, ab dem Beginn des Jahres 2004 die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten wahrzunehmen.
3. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der umfassenden Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen und bei der Umsetzung und Anwendung des Besitzstands sowie der Verpflichtungen, die die Beitrittsländer in den Verhandlungen eingegangen sind, bestätigt die Union ihre Entschlossenheit, die Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern auf der Tagung des Europäischen Rates am 12./13. Dezember in Kopenhagen abzuschließen und den Beitrittsvertrag im April 2003 in Athen zu unterzeichnen.

4. Die Union betont erneut, dass sie den Beitritt eines wiedervereinigten Zypern zur Europäischen Union auf der Grundlage einer umfassenden Regelung vorziehen würde, und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, nachdrücklich auf, die Gelegenheit zu nutzen und vor Ende der Beitrittsverhandlungen in diesem Jahr zu einer Einigung zu gelangen. Die Union unterstützt auch weiterhin vorbehaltlos die intensiven Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine Regelung, die mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats im Einklang steht. Die Europäische Union wird die Bedingungen solch einer umfassenden Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, im Beitrittsvertrag berücksichtigen. Falls keine Regelung gefunden wird, wird der Europäische Rat die auf seiner Tagung im Dezember in Kopenhagen zu treffenden Beschlüsse auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1999 in Helsinki stützen.
5. Die Union stimmt der von der Kommission vorgenommenen Evaluierung der von Bulgarien und Rumänien erzielten Fortschritte zu. Angesichts des umfassenden und irreversiblen Charakters des Erweiterungsprozesses und auf der Grundlage des Strategiepapiers der Kommission werden der Rat und die Kommission ersucht, in eingehenden Konsultationen mit Bulgarien und Rumänien die auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen zu treffenden Beschlüsse vor allem über detaillierte Wegskizzen (mit Zeitplänen) und verstärkte Heranführungshilfen vorzubereiten, um den Beitrittsprozess mit diesen Ländern voranzubringen. Der Europäische Rat bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen, die Bulgarien und Rumänien unternehmen, um das Ziel der Mitgliedschaft im Jahr 2007 zu erreichen.
6. Die Union begrüßt die wichtigen Schritte, die von der Türkei unternommen wurden, um die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen, sowie die Tatsache, dass die Türkei in Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien und die Anpassung an den Besitzstand vorangekommen ist, wie aus dem regelmäßigen Bericht der Kommission hervorgeht. Dadurch ist die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei näher gerückt. Die Union fordert die Türkei auf, ihren Reformprozess fortzusetzen und weitere konkrete Schritte im Hinblick auf die Umsetzung zu unternehmen, was die Türkei in Bezug auf den Beitritt im Einklang mit denselben Grundsätzen und Kriterien, die für die anderen beitragswilligen Länder angewandt werden, voranbringen wird. Der Rat wird ersucht, rechtzeitig für die Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen, gestützt auf das Strategiepapier der Kommission und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki, Laeken und Sevilla, die Grundlagen für die Entscheidung über die nächste Phase der Bewerbung der Türkei auszuarbeiten.

**ÜBERWACHUNG UND SCHUTZKLAUSELN**

7. Die Union stimmt den im Strategiepapier enthaltenen Vorschlägen der Kommission betreffend die Fortsetzung der Überwachung nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags zu. Demnach wird die Kommission sechs Monate vor dem vorgesehenen Beitrittstermin einen Bericht an den Rat und das Europäische Parlament vorlegen, in dem die weiteren Fortschritte in Bezug auf die Übernahme, die Umsetzung und die Durchsetzung des Besitzstands durch die beitretenden Länder im Einklang mit ihren Zusagen überwacht werden.
8. Ferner stimmt die Union dem Vorschlag der Kommission zu, im Beitrittsvertrag neben einer allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel zwei spezifische Schutzklauseln betreffend das Funktionieren des Binnenmarktes - einschließlich sämtlicher sektorbezogener Politiken, die Wirtschaftsaktivitäten mit grenzüberschreitendem Bezug betreffen - bzw. den Bereich Justiz und Inneres vorzusehen. Während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission eine Schutzklausel geltend gemacht werden. Maßnahmen aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel können jeden Mitgliedstaat betreffen. Maßnahmen aufgrund der beiden spezifischen Schutzklauseln können nur neue Mitgliedstaaten betreffen, die im Rahmen der Verhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt haben. Eine Schutzklausel kann sogar vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden und am ersten Tag der Mitgliedschaft in Kraft treten. Diese Maßnahmen können sich über den Zeitraum von drei Jahren hinaus erstrecken. Die zuständigen Stellen werden den Standpunkt der Union zu dieser Frage in den Beitrittsverhandlungen formulieren. Die Kommission wird den Rat rechtzeitig unterrichten, bevor sie die Anwendung von Schutzmaßnahmen aufhebt. Sie wird allen Bemerkungen des Rates in dieser Hinsicht gebührend Rechnung tragen.
9. Die Union unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine besondere Übergangsfazilität für den Aufbau der Institutionen einzurichten, damit der Aufbau der Verwaltungs- und Justizkapazitäten in den neuen Mitgliedstaaten fortgesetzt werden kann.

**Haushalts- und Finanzfragen (2004 - 2006)**

10. Die vom Europäischen Rat in Berlin festgelegte Obergrenze für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung für 2004-2006 muss eingehalten werden.
11. Bei den Ausgaben der Union ist weiterhin das Gebot der Haushaltsdisziplin und der Ausgabeneffizienz zu beachten; ferner muss sichergestellt werden, dass die erweiterte Union über ausreichende Mittel verfügt, um die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Politiken zum Wohle aller ihrer Bürger zu gewährleisten.

**a) Direktzahlungen**

12. Unbeschadet künftiger Beschlüsse über die GAP und die Finanzierung der Europäischen Union nach 2006 sowie der Ergebnisse der Durchführung von Nummer 22 der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Berlin und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen, die die Union unter anderem im Rahmen der Einleitung der Doha-Verhandlungsrunde über Entwicklungsfragen eingegangen ist, werden Direktzahlungen nach folgendem Schema eingeführt, in dem die Steigerungen als prozentualer Anteil am Umfang derartiger Zahlungen in der Union ausgedrückt werden:

2004:	25 %
2005:	30 %
2006:	35 %
2007:	40 %.

Danach erfolgt die Steigerung in Schritten von 10 %, so dass sichergestellt wird, dass die neuen Mitgliedstaaten 2013 das dann in der derzeitigen Europäischen Union geltende Beihilfeniveau erreichen. Außerdem sollte die Kleinerzeugerregelung nicht angewandt werden.

Die schrittweise Einführung der Direktzahlungen wird in einem Rahmen finanzieller Stabilität erfolgen, in dem die jährlichen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen in einer Union mit 25 Mitgliedstaaten - im Zeitraum 2007-2013 - den in Berlin für die EU mit 15 Mitgliedstaaten vereinbarten Betrag (in realen Werten) der Obergrenze der Teilrubrik 1.A für 2006 und die vorgeschlagene entsprechende Ausgabenobergrenze für die neuen Mitgliedstaaten für 2006 nicht überschreiten dürfen. Die nominalen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für jedes Jahr im Zeitraum 2007-2013 werden unter dieser für 2006 festgesetzten Zahl bleiben, die um 1 % pro Jahr erhöht wird.

Den Bedürfnissen der in benachteiligten Regionen der derzeitigen Europäischen Union lebenden Erzeuger sollte Rechnung getragen werden; die multifunktionale Landwirtschaft wird in allen Gebieten Europas entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Luxemburg) von 1997 und des Europäischen Rates (Berlin) von 1999 aufrechterhalten.

**b) Gesamtmittelausstattung für die Strukturmaßnahmen**

13. Das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds, die im Hinblick auf die Erweiterung in Rubrik 2 aufzunehmen sind, sollte sich für den betreffenden Zeitraum auf insgesamt 23 Mrd. Euro belaufen, die gemäß den entsprechenden Gemeinsamen Standpunkten der Europäischen Union, über die Einvernehmen mit den Bewerberländern erzielt worden ist, unter den neuen Mitgliedstaaten aufzuteilen sind.

**c) Eigenmittel und Haushaltsungleichgewichte**

14. Ab dem Zeitpunkt des Beitritts gilt für die neuen Mitgliedstaaten der Besitzstand in Bezug auf die Eigenmittel.

Sollte der voraussichtliche Saldo der Zahlungsströme zwischen dem Gemeinschaftshaushalt und einzelnen Bewerberländern in den Jahren 2004-2006 im Vergleich zu 2003 negativ sein, so wird ein vorübergehender Haushaltsausgleich angeboten. Dieser umfasst pauschale, degressive und vorübergehende Zahlungen auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts. Die Beträge werden in der Endphase der Verhandlungen auf der Grundlage der vom Rat am 22. Oktober 2002 bestimmten Methode festgelegt und in der Beitrittsakte ausgewiesen. Diese Ausgleichszahlungen dürfen nicht über die jährlichen Spielräume im Rahmen der in Berlin festgelegten Obergrenzen der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für die Erweiterung hinausgehen.

o  
o o

15. Die allgemeinen Bemühungen im Hinblick auf die vom Europäischen Rat in Berlin vorgegebene Haushaltsdisziplin sollten in dem im Jahr 2007 beginnenden Zeitraum fortgesetzt werden.

o  
o o

16. Der Europäische Rat hat die anderen für die Festlegung der Gemeinsamen Standpunkte der EU erforderlichen Elemente bekräftigt, die sich aus den vorbereitenden Beratungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) ergeben und in Anlage I wiedergegeben sind.

o  
o o

## II. KALININGRAD

17. Der Europäische Rat bekräftigt die Schlussfolgerungen, die er auf seiner Tagung in Sevilla im Juni 2002 angenommen hat.

Der Europäische Rat kommt in Anbetracht des Ziels, die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Russland weiterzuentwickeln, überein, sich besonders dafür einzusetzen, dass den Anliegen aller Beteiligten hinsichtlich des künftigen Transits von Personen zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen Russlands Rechnung getragen wird.

Der Europäische Rat hebt hervor, dass alle Beteiligten das souveräne Recht jedes Staates, die Sicherheit seiner Bürger durch die Kontrolle seiner Grenzen sowie des Personen- und Güterverkehrs in und durch sein Hoheitsgebiet sowie auf seinem Hoheitsgebiet zu schützen, in vollem Umfang achten müssen. Der Europäische Rat betont das Recht jedes Staates, Visa, auch für den Transit, einzuführen.

Der Europäische Rat erkennt an, dass das Kaliningrader Gebiet sich als Teil der Russischen Föderation in einer einzigartigen Lage befindet.

Der Europäische Rat bestätigt die Kaliningrad betreffenden Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 22. Oktober 2002.

## III. BEZIEHUNGEN EU-NATO

18. Der Europäische Rat hat die Modalitäten zur Umsetzung der Bestimmungen von Nizza (siehe Anlage II) über die Beteiligung der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Partner festgelegt. Die Umsetzung der Bestimmungen von Nizza über die Beteiligung der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Partner wird durch die einschlägigen Beschlüsse über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der NATO ermöglicht.

19. Der Europäische Rat hat bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass bei diesen Modalitäten und Beschlüssen und ihrer Umsetzung stets die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere jene über die Ziele und Grundsätze der GASP nach Maßgabe von Artikel 11 EUV<sup>1</sup> einzuhalten sind. Desgleichen sind die vom Europäischen Rat angenommenen einschlägigen Schlussfolgerungen und Texte zu beachten (siehe Nummer 22).
20. Ferner gilt als vereinbart, dass bei keiner Aktion gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze dieser Charta hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene, der friedlichen Streitbeilegung und der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt verstoßen wird, da sich sowohl der EU-Vertrag als auch der Nordatlantikvertrag auf diese, für alle Mitglieder entsprechend geltenden Grundsätze stützen.
21. Der Europäische Rat erinnerte außerdem daran, dass die EU dafür Sorge trägt, dass die Politik der Union gemäß Artikel 17 EUV den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt. Der Vorsitz nahm den Hinweis Dänemarks auf Protokoll Nr. 5 zum EU-Vertrag über die Position Dänemarks zur Kenntnis.
22. Der Europäische Rat hat den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Javier Solana, beauftragt, entsprechende Schritte zu unternehmen, damit so bald wie möglich eine Einigung zwischen der EU und der NATO erreicht werden kann.
23. Der Vorsitz wird zusammen mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, Javier Solana, in etwa zwei bis drei Wochen über die Ergebnisse dieser Bemühungen Bericht erstatten. Die Europäische Union wird auf der Grundlage dieser Ergebnisse die erforderlichen Beschlüsse fassen.

---

<sup>1</sup> "(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und Folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge."

**IV. EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN**

24. Im Anschluss an die Gespräche des Generalsekretärs/Hohen Vertreters mit Präsident Trajkovski hat der Europäische Rat seine Bereitschaft bekräftigt, am 15. Dezember die Nachfolge der militärischen Operation der NATO in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu übernehmen. Er forderte die zuständigen Stellen der Europäischen Union auf, alle Optionen zu prüfen, die zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind. Der Europäische Rat stellte fest, dass diese Folge-Operation im Geiste der Partnerschaft erfolgen wird, der sich zwischen der EU und der NATO beim Krisenmanagement herausgebildet hat, sofern rechtzeitig eine entsprechende Vereinbarung erzielt wird.

**V. TERRORANSCHLAG IN RUSSLAND**

25. Der Europäische Rat hat die Erklärung in Anlage III angenommen.
-